

Verordnung

vom 17. Mai 2011

Inkrafttreten:

12.05.2011

über die massgebenden Beträge gemäss der letzten Staatsrechnung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf die Artikel 141 und 198 Abs. 2 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006;

gestützt auf den Artikel 134b des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte;

gestützt auf die Artikel 30, 43 und 44 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

gestützt auf das Dekret vom 11. Mai 2011 zur Staatsrechnung des Kantons Freiburg für das Jahr 2010;

in Erwägung:

Die Gesamtausgaben oder der Gesamtaufwand der Staatsrechnung dienen laut der Kantonsverfassung und den oben genannten Gesetzen als Berechnungsgrundlage für die Beträge, ab denen ein Erlass dem Finanzreferendum untersteht, im Grossen Rat eine Genehmigung durch die Mehrheit der Mitglieder erforderlich ist oder ein Verpflichtungskredit vorgelegt werden muss, sowie für die Erteilung gewisser finanzieller Befugnisse an den Grossen Rat und an den Staatsrat.

Im Interesse der Transparenz und zur Bekanntmachung der letzten aktualisierten Zahlen müssen die für diese Erlasse geltenden massgebenden Beträge jedes Jahr, unmittelbar nachdem der Grosse Rat das Dekret zur Staatsrechnung genehmigt hat, veröffentlicht werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Für die Berechnung der Beträge nach Artikel 2 ist die Staatsrechnung massgebend, die vom Grossen Rat vor der Annahme des Gesetzes- oder Dekretsentwurfs durch den Staatsrat oder vor dem Entscheid des Staatsrats genehmigt worden ist.

Art. 2

Auf der Grundlage der Staatsrechnung 2010 des Kantons Freiburg, die vom Grossen Rat am 11. Mai 2011 genehmigt worden ist, gelten die folgenden massgebenden Beträge:

Rechtsgrundlagen	Satz	Bezugsgrundlage	Massgebende Beträge Fr.
Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (Art. 45 und 46)			
– obligatorisches Finanzreferendum	> 1 %	Gesamtausgaben ¹⁾	> 34 372 130.92
– fakultatives Finanzreferendum	> ¼ %	Gesamtausgaben ¹⁾	> 8 593 032.73
Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (Art. 141))			
– einmalige Ausgaben	> ⅛ %	Gesamtausgaben ¹⁾	> 4 296 516.36
– wiederkehrende Ausgaben	> ¼₀ %	Gesamtausgaben ¹⁾	> 859 303.27
– Einnahmensenkürzungen	> ⅛ %	Gesamtausgaben ¹⁾	> 4 296 516.36
Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (Art. 134b)			
– Studienkredite	> ½ %	Gesamtausgaben ¹⁾	> 1 718 606.54

Rechtsgrundlagen	Satz	Bezugs- grundlage	Massgebende Beträge Fr.
------------------	------	----------------------	-------------------------------

Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates			
– Art. 30: Verpflichtungs- kredit für Investi- tionsausgaben, Ausgaben für Umbau und Renovierung sowie für Investi- tionsbeiträge	> $\frac{1}{8} \%$	Gesamt- ausgaben ¹⁾	> 4 296 516.36
– Art. 43: finanzielle Befugnisse des Grossen Rates			
• Erwerb und Ver- äusserung von Vermögenswer- ten des Finanz- vermögens	> $\frac{1}{2} \%$	Gesamt- aufwand ²⁾	> 16 089 879.15
• weitere finanzielle Befugnisse	> 0,2 ‰	Gesamt- aufwand ²⁾	> 643 595.16
– Art. 44: finanzielle Befugnisse des Staatsrates			
• Erwerb und Ver- äusserung von Vermögenswer- ten des Finanz- vermögens	$\leq \frac{1}{2} \%$	Gesamt- aufwand ²⁾	\leq 16 089 879.15
• weitere finanzielle Befugnisse	\leq 0,2 ‰	Gesamt- aufwand ²⁾	\leq 643 595.16

¹⁾ Gesamtausgaben der Verwaltungsrechnung 2010: Seite 4 des Sonderdrucks zur Staatsrechnung 2010 des Kantons Freiburg.

²⁾ Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung 2010: Seite 4 des Sonderdrucks zur Staatsrechnung 2010 des Kantons Freiburg.

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 12. Mai 2011 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX